

SATZUNG HBRS

PRÄAMBEL

Diese Satzung sieht zur leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form vor; es sind jedoch alle Geschlechter und Identitäten (m/w/d) gleichermaßen angesprochen.

§ 1 NAME, SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen „Hessischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V.“ (im folgenden HBRS genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Fulda und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda unter der Nr. VR 2243 eingetragen.
3. Der HBRS ist Mitglied des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS) und Fachverband im Landessportbund Hessen e.V. (lsb h)

§ 2 WESEN UND ZWECK DES VEREINS

1. Der HBRS ist der Fachverband für Rehabilitations-, Breiten-, Leistungs- und Präventionssport Behinderter in Hessen (Behindertensport).

Er ist der Zusammenschluss der Behinderten- und Rehabilitationssport treibenden Sportvereine und Sportler in Hessen.

Der HBRS ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt ein für die Freiheit des Gewissens und die Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Er wirkt allen Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit, entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

2. Der HBRS bekennt sich zum Grundsatz des fairen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns und tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte

Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Der HBRS fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potentielle Täter/innen abgeschreckt werden.

3. Zweck des HBRS ist die Förderung der sportlichen Betätigung in Gruppen von Menschen mit Behinderung oder Menschen, die von Behinderung bedroht sind (Behindertensport) im Sinne der Inklusion.

Sie dient der Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Leistungsfähigkeit, sowie zum Aufbau bzw. zur Wiederherstellung der Persönlichkeit, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern bzw. zu ermöglichen.

Der HBRS strebt die Anerkennung des Behinderten- und Rehabilitationssports für alle Menschen mit Behinderung - unabhängig von Ursache und Art der Behinderung - als wesentliche gesellschaftliche Aufgabe an.

Ein weiterer Zweck ist die medizinisch begleitende Gesundheitsförderung (Prävention).

Sie wird als Mittel einer umfassenden, vorbeugenden und gesundheitsfördernden Maßnahme zum Schutz vor dem Eintritt und Verschlimmerung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung eingesetzt.

4. Die Zweckverwirklichung erfolgt durch:

- a) Ausbreitung des Behinderten-, Rehabilitations- und Präventionssports,
- b) Vertretung des Behinderten-, Rehabilitations- und Präventionssports gegenüber Staat, Land, Kommunen und Verbänden,
- c) Erlass landeseinheitlicher, sportfachlicher und medizinischer Richtlinien für den Sport mit Menschen mit Behinderung, soweit keine bundeseinheitlichen Regelungen seitens des DBS bestehen
- d) Aus- und Fortbildung von Fachübungsleitern im Behinderten-, Rehabilitations- und Präventionssport sowie Fortbildung von Sportärzten und Qualifizierung ehrenamtlicher Funktionsträger,

- e) Anerkennung von Sportgruppen für den Rehabilitationssport und für die Versehrten-Leibesübungen,
- f) Durchführung von Veranstaltungen im Behindertensport auf Landes- und Regionalebene sowie Durchführung von und Beteiligung an Bundes- und internationalen Veranstaltungen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der HBRS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Dem HBRS können beitreten
 - a) als ordentliche Mitglieder
 - Behinderten-, Rehabilitationssportvereine oder Sportvereine mit einer Behinderten-, Rehabilitationssportabteilung, die Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) sind;
 - Organisationen mit einer Behinderten-, Rehabilitationssportabteilung, die mit dieser Sportabteilung Mitglied im lsb h sind;
 - b) als außerordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Behinderten-Rehabilitationssports in Hessen unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim HBRS beantragt werden. Das Präsidium beschließt, welche Unterlagen dem Aufnahmeantrag beizufügen sind.
3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
4. Das Präsidium kann die Aufnahme ablehnen, wenn dieses im Interesse des HBRS geboten erscheint. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Präsidium zugelassen, über die der Verbandstag endgültig entscheidet.
5. Die Zugehörigkeit zum HBRS erlischt
 - durch Austritt, der dem Präsidium schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden muss,
 - durch Liquidation,
 - durch Ausschluss.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstags teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den HBRS zu verlangen,
 - c) die Beratung des HBRS in Anspruch zu nehmen sowie
 - d) an den vom HBRS durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und die Ordnungen des HBRS sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und die Bemühungen des HBRS, um das Wohl seiner Mitglieder nach Kräften zu unterstützen,
 - b) nicht gegen die Interessen des HBRS und dessen Mitglieder zu handeln und auch solche Handlungen ihrer eigenen Mitglieder nicht zu dulden,

- c) die vom HBRS jeweils geforderten Nachweise über ihre Einrichtungen, Mitgliederstand, Art der Mitglieder, Satzungsänderungen, Personenwechsel in den Organen usw. termingerecht einzureichen. Bei Nichteinhaltung von Terminen und Fristen kann das Präsidium ein Ordnungsgeld, dessen Art und Höhe in der Finanzordnung geregelt wird, festsetzen und finanzielle Leistungen des HBRS zurückhalten,
- d) dem HBRS von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Einstellung des Behindertensports im Mitgliedsverein oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein hinzielen,
- e) den Vertretern oder Beauftragten des HBRS bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Einsatzes von Geldern, die durch den HBRS gegeben oder vermittelt sind, die Einsicht in ihre Bücher und Schriften, die Untersuchung der Geschäftsführung und des Bestandes der Kasse zeitnah zu gestatten.

§ 6 BEITRÄGE, GEBÜHREN UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der HBRS erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe der Beiträge und ihre Zahlungsmodalitäten werden vom Verbandstag in einer Beitragsordnung beschlossen
3. Der HBRS ist berechtigt, Gebühren und Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrags zu erheben, die in der Gebührenordnung geregelt sind.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 ORGANE DES HBRS

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium

§ 8 ALLGEMEINES ZUR ARBEITSWEISE DER ORGANE UND ORGANMITGLIEDER

1. Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl und damit des Amtes.
2. In Organfunktionen und Ämter des Vereins können nur volljährige Personen gewählt werden, die Mitglied eines Mitgliedvereins sind.
3. Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung vorgenommen werden; beim Präsidium bis zur Nachwahl auf dem nächsten Verbandstag durch das Präsidium.

§ 9 VERGÜTUNG DER TÄTIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGSERSATZ

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer auch pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Ehrenamtliche Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium; bei Zahlungen an das Präsidium der Verbandstag. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte und Geschäftsführer anzustellen.
6. Im Übrigen haben die für den Verein ehrenamtlich Tätigen und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen, spätestens bis zum Jahresende des laufenden Geschäftsjahres, nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die vom Verbandstag erlassen und geändert wird.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG, WAHLEN UND PROTOKOLLIERUNG

1. Die Organe des HBRS sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Delegierten erschienen sind.
2. Alle Organe des HBRS fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
3. Wählbar für eine Organfunktion des HBRS ist jede volljährige, natürliche Person, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft.
4. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
5. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
6. Die Mitglieder der Vereinsorgane werden in Einzelabstimmung gewählt.

§ 11 DER VERBANDSTAG

1. Die Mitgliederversammlung des HBRS ist der Verbandstag. Er findet alle vier Jahre als Delegiertenversammlung statt.

2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Delegierten, die in neun Wahlbezirken gewählt werden, und den weiteren Delegierten.
3. Delegierte der Wahlbezirke, die für je angefangene 300 Mitglieder einen Delegierten entsenden können, wobei die Gesamtdelegiertenzahl je Wahlbezirk mindestens 10, jedoch höchstens 20 beträgt
 - a) Bezirk I (LDK Bergstrasse)
 - b) Bezirk II (LDK Darmstadt, Darmstadt-Dieburg)
 - c) Bezirk III (LDK Odenwaldkreis)
 - d) Bezirk IV (LDK Gross-Gerau)
 - e) Bezirk V (LDK Main-Kinzig-Kreis, Wetterau-Kreis, Hochtaunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Frankfurt, Offenbach, Offenbach Land)
 - f) Bezirk VI (LDK Rheingau-Taunus-Kreis, Wiesbaden)
 - g) Bezirk VII (LDK Limburg-Weilburg, Lahn-Dill-Kreis, Gießen, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis)
 - h) Bezirk VIII (LDK Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner-Kreis)
 - i) Bezirk IX (LDK Waldeck-Frankenberg, Schwalm-Eder-Kreis, Kassel und SK Kassel)
4. Weitere Delegierte
 - a) den außerordentlichen Mitgliedern (§ 4 Nr. 1 b.),
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) je einem Vertreter/ Vorsitzenden der Ausschüsse (wenn nicht im Präsidium),
 - d) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
5. Stimmberechtigung:
 - a) Stimmberechtigt sind die unter Nr. 3 und 4b und c genannten Personen mit jeweils einer Stimme.
 - b) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an dem Verbandstag hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist, unabhängig von der Anzahl seiner

Ämter,

6. Das Präsidium kündigt den Verbandstag unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern mit einer Frist von 12 Wochen schriftlich an.
7. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen sind die Mitglieder berechtigt, schriftliche Anträge an den Verbandstag zu richten. Diese müssen mit einer Begründung beim Präsidium eingereicht werden.
8. Das Präsidium beruft dann mit einer Frist von 4 Wochen den Verbandstag schriftlich ein. Die endgültige Tagesordnung sowie die Beschluss- und Tagungsunterlagen werden den Mitgliedern und den benannten Delegierten vom Verein zugesandt.
9. Der Verbandstag wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten Sport, bei auch dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten Finanzen geleitet.

§ 11a HYBRIDE ODER VIRTUELLE VERSAMMLUNG

1. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung am Sitz des Vereins statt. Das Präsidium kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung an einem anderen Ort als dem Sitz des Vereins stattfindet.
2. Das Präsidium kann beschließen, dass Mitglieder ohne Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ihre Stimme in Textform oder schriftlich abgeben können (Briefwahl).
3. Das Präsidium kann beschließen, dass Beschlüsse des Vereins oder Wahlen zu Vereinsämtern ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden; zur Wahrung dieses Schriftformerfordernisses genügt die Textform, § 126 b BGB. Das Präsidium kann ein Mindestquorum an Teilnehmern vorgeben. Setzt das Präsidium kein Quorum fest, ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig, § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht.
4. Das Präsidium kann beschließen, dass alle (virtuelle Mitgliederversammlung) oder einzelne (hybride Mitgliederversammlung) Mitglieder abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen

und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

5. Einzelheiten des Verfahrens legt das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 12 ZUSTÄNDIGKEITEN DES ORDENTLICHEN VERBANDSTAGS

Der ordentliche Verbandstag ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- b) Entlastung des Präsidiums und Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für das Präsidium;
- c) Wahl und Abberufung des Präsidiums;
- d) Wahl der Revisoren;
- e) Ernennung der Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder;
- f) Wahl des Schiedsgerichts;
- g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- j) Anträge an den Verbandstag.

§ 13 AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG

1. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn

- a) ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Präsidium beantragt oder
 - b) das Präsidium es für geboten hält.
2. Ein außerordentlicher Verbandstag wird vom Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen des ordentlichen Verbandstags

§ 14 VORSTAND / PRÄSIDIUM

1. Der Vorstand nach § 26 BGB ist das Präsidium und besteht aus
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Sport
 - c) dem Vizepräsident Finanzen
2. Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen.
3. Zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Mitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Präsidiums ist unzulässig.
6. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Präsidiums ist unzulässig.

§ 15 AUFGABEN, ZUSTÄNDIGKEITEN UND ARBEITSWEISE DES VORSTANDS

1. Das Präsidium leitet und führt den Verein in eigener Verantwortung, es ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins. Es ist für alle Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vereins zuständig, soweit nicht ein anderes

Organ des Vereins nach dieser Satzung ausdrücklich zuständig ist.

2. Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
3. Das Präsidium hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Kontrollsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.
4. Die Präsidiumsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden; ehrenamtlich tätige Präsidiumsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Das Präsidium hat die Beschlüsse des Verbandstags im Rahmen der Vorgaben umzusetzen.
6. Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren (auch per E-Mail), telefonisch, in Videokonferenzen, Instant Messaging erfolgt.
7. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Präsident im Einzelfall fest, sie muss mindestens sieben Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung erfolgen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, ist die Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung gescheitert.
8. Das Präsidium kann sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben.
9. Berufung des Geschäftsführers/besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
10. Vorbereitung vereinspolitischer Grundsatzkonzeptionen
11. Budgetverantwortung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen (z.B. Gebühren, Umlagen etc.)
12. Behandlung von Fragen zur Durchführung des Breiten- und Leistungssports

13. Entwicklung von Konzepten zur Leistungsförderung und Förderung des Nachwuchses
14. Behandlung von Fragen zur Durchführung des Präventions- und Rehabilitationssports
15. Beratung von Aufträgen zur Aufbereitung dieses Sports für weitere Zielgruppen
16. Erarbeitung pädagogischer Konzepte zur Heranführung qualifizierter Mitarbeiter für den Rehabilitationssport
17. Erarbeitung von Richtlinien zur Ausführung des Haushaltsplans
18. Erarbeitung von Konzepten für den Sport von behinderten Frauen und Mädchen
19. Beschlussfassung über die Bestellung der Ausschussmitglieder
20. Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltspläne des Vereins

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse und Arbeitskreise beauftragen

§ 16 DER BESODNERE VERTRETER

1. Das Präsidium kann einen oder zwei besondere Vertreter als Geschäftsführer bestellen. Ihre Aufgabe besteht in der Leitung der Geschäftsstelle einschließlich der Personalhoheit über die hauptamtlichen Mitarbeiter und der Vertretung des Vereins in übergeordneten Gremien und gegenüber Politik und Gesellschaft. Die Einzelheiten der Aufgabenzuweisung legt das Präsidium fest.
2. Das Präsidium schließt mit dem oder den besonderen Vertretern einen Dienstvertrag.

§ 17 WAHLBEZIRK / DELEGIERTE

Aufteilung und Funktion

- a) Das Präsidium lädt in den neun Wahlbezirken mit sechswöchiger Frist

zur Wahl der Delegierten ein. § 11 a gilt entsprechend.

- b) Die Namen und Anschriften der gewählten Delegierten müssen spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Verbandstags (§ 11) der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.
- c) Die Durchführung der Delegiertenwahl wird durch die Geschäftsstelle organisiert
- d) Jeder Verein im Wahlbezirk hat eine Stimme.

§ 18 DIE AUSSCHÜSSE DES VEREINS

1. Auf Landesebene können folgende Ausschüsse durch das Präsidium eingerichtet werden, denen ein Ausschussmitglied als Vorsitzender vorsteht:

a) Ausschuss „Breiten- und Leistungssport“

Der Ausschuss „Breiten- und Leistungssport“ besteht aus dem Vorsitzenden des Ausschusses sowie höchstens drei weiteren Mitgliedern aus dem Personenkreis der Fachwarte und Trainer.

Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:

- Planung und Durchführung von landesweiten Sportveranstaltungen
- Koordinierung der Durchführung von landesweiten Sportveranstaltungen, von Leistungslehrgängen sowie von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Kampf- und Schiedsrichter
- Bestätigung der Fachwarte
- Entsendung der Vertreter in Sportgremien außerhalb des HBRS
- Für den Bereich des HBRS gilt die Anti-Doping- und Sport-Ordnung des DBS

b) Ausschuss „Präventions- und Rehabilitationssport“

Der Ausschuss „Präventions- und Rehabilitationssport“ besteht aus dem Vorsitzenden des Ausschusses sowie höchstens drei weiteren Mitgliedern.

Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:

- Flächendeckende Umsetzung des von den Rehabilitationsträgern geförderten Sports auf Ortsebene
- Ermittlung des weiteren Bedarfs zur Ausbreitung dieses Sports für alle Menschen mit Behinderung
- Entwicklung von Konzepten zum Übergang vom Rehabilitationssport zum Breitensport

c) Ausschuss „Bildung und Lehre“

Der Ausschuss „Bildung und Lehre“ besteht aus dem Vorsitzenden des Ausschusses sowie höchstens drei weiteren Mitgliedern.

Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:

- Erarbeitung pädagogischer Konzepte für die Ausbildung von Trainern und Übungsleitern
- Gewinnung, Heranführung und Weiterbildung von Referenten für die Lehrarbeit und Leistungskontrolle
- Entscheidung über Vergabe der Lizenzen an die Übungsleiter in strittigen Fällen

d) Ausschuss „Finanzen“

Der Ausschuss „Finanzen“ besteht aus dem Vorsitzenden des Ausschusses sowie höchstens drei weiteren Mitgliedern.

Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:

- Beratung des Präsidiums in allen Fragen der Haushaltswirtschaft und Finanzpolitik
- Vorbereitung des Haushaltsplans und Jahresabschlusses

e) Ausschuss „Jugend“

Der Ausschuss „Jugend“ besteht aus dem Vorsitzenden des Ausschusses sowie höchstens drei weiteren Mitgliedern.

Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:

- Beratung des Präsidiums in allen Fragen zur Jugendarbeit
- Erarbeitung von Konzepten zur Gewinnung von Jugendlichen
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. zur „Prävention sexualisierter Gewalt“ und weiteren relevanten Themen der Jugendarbeit

2. Jeder Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 EHRENPRÄSIDENTEN UND EHRENMITGLIEDER

Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben Teilnahmerecht, aber kein Antrags- oder Stimmrecht auf den Verbandstagen und keine weiteren Sonderrechte. Die Ernennung kann jederzeit durch den Verbandstag widerrufen werden.

§ 20 REVISOREN

1. Der Verbandstag wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Revisoren und zwei Ersatz-Revisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren
2. Gewählt werden können nur Personen, die weder Mitglied des Präsidiums noch Angestellte des HBRS sind.
3. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
4. Den Revisoren obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Revisoren sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Der Prüfungsbericht ist dem Verbandstag vorzulegen und zu erläutern. Zwischen den Verbandstagen ist dem Präsidium über die Durchführung der Prüfung zu berichten.
6. Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Revisoren regelt die Finanzordnung des HBRS.

§ 21 SCHIEDSGERICHT

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Aufgabe des Schiedsgerichts ist, vereinsschädigendes Verhalten von Mitgliedern zu ahnden und den Rechtsfrieden innerhalb des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren.
4. Das Schiedsgericht kann Vereinsstrafen aussprechen bzw. anwenden. Als Strafen können ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Geld- oder Ordnungsstrafe
 - c) zeitliche Sperre oder Suspendierung
 - d) dauernde Sperre oder Lizenzentzug
 - e) Veranstaltungssperre
 - f) Ausschluss
5. Die Schlichtungsfunktion des Schiedsgerichts muss vor dem Gang zu den ordentlichen Gerichten erst in Anspruch genommen werden.
6. Weiteres wird in der Schieds- und Rechtsordnung des HBRS geregelt.

§ 22 VEREINSSCHÄDIGENDES VERHALTEN

Vereinsschädigendes Verhalten liegt unter anderem vor, wenn Mitglieder und Funktionsträger des Vereins:

- a) gegen Beschlüsse der Organe des HBRS verstoßen,
- b) ihren dem HBRS gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, trotz Aufforderung, nicht nachkommen,
- c) wissentlich falsche Angaben machen,
- d) gegen die nationalen und internationalen Regeln des Sports verstoßen

(wie Wettkampfordnungen, Spielordnungen, Anti-Doping Codex etc.)

- e) die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes Hessen / Ehrenkodex der DBSJ niedergelegt ist, missachten
- f) extremistische und radikale Gesinnung kundgeben, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens entsprechender Kennzeichen und Symbole

§ 23 ORDNUNGEN

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Folgende Ordnungen sind zwingend zu erlassen:
 - a) Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenordnung
 - g) Schieds- und Rechtsordnung

Weitere Ordnungen können bei Bedarf hinzugefügt werden.

4. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Vereinsordnungen ist grundsätzlich der Verbandstag zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 24 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eines Verbandstags. Sie sind unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen in der Einladung zum Verbandstag im Wortlaut anzukündigen.
2. Das Präsidium ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn sie in Folge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind dem nächsten Verbandstag bekannt zu geben.

§ 25 AUFLÖSUNG

1. Eine Auflösung des HBRS kann nur durch einen zu diesem Zweck mit einer Frist von acht Wochen vom Präsidium schriftlich einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Der Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss muss mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
2. Soweit der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die Vizepräsidenten die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hessen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 26 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz benennt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Diese Aufgaben können auch durch eine externe natürliche oder juristische Person durchgeführt werden.

§ 27 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung in der von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.08.2025 beschlossenen. Die Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.